

Mendelssohn-Gesellschaft e.V.
Satzung vom 16.10.2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Mendelssohn-Gesellschaft e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin unter der Nummer VR 3840 B eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Andenkens, Werkes und Wirkens der in geistiger, künstlerischer und historischer Hinsicht hervorragenden Mitglieder der Familie Mendelssohn mit ihren kulturellen, politischen, wirtschaftlichen, biographischen und sozialen Aspekten sowie in diesem Zusammenhang die Reflexion der Themas „Bürgerschaftliche Verantwortung gestern und heute“.

Dazu gehören:

Die Förderung des geistigen und künstlerischen Erbes durch eigene wissenschaftliche Forschung einschließlich der Erforschung des topographischen Umfelds der Mendelssohns in der Jägerstrasse,

- die zeitnahe Publikation eigener Forschungsergebnisse z.B. über den Weg der Herausgabe der Mendelssohn-Studien in eigener Verantwortung und eigener redaktioneller Bearbeitung,
- die Durchführung wissenschaftlich fundierter Vorträge, Lesungen und Führungen,
- Musikaufführungen und ähnliche Veranstaltungen,
- der Betrieb einer permanenten Ausstellung,
- das wissenschaftlich fundierte Sammeln von Dokumenten, Briefen, Manuskripten, Kunstwerken, Erinnerungsstücken, Büchern und anderem mehr mit dem Zweck, diese entweder selbst oder mit Hilfe Dritter zu publizieren oder sie z. B. auf dem Weg über das Mendelssohn-Archiv der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz der Öffentlichkeit im Original oder in Kopie zugänglich zu machen.
- die Präsentation von Sammlungsstücken am historischen Ort in der Mendelssohn-Remise, Jägerstrasse 51 oder an einem vergleichbaren Ort, um dort das historische und kulturelle Erbe sowie die Forschungsergebnisse des Vereins in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen und wach zu halten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Das zukünftige Mitglied muss sich mit dem Aufgabenbereich des Vereins einverstanden erklären und die Mitgliedschaft schriftlich bei dem Vorstand beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Arten von Mitgliedern

Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied ist, wer nach der Satzung als Mitglied aufgenommen wurde.

Fördermitglied ist, wer als Mitglied neben dem Mitgliedsbeitrag dem Verein eine Spende von mindestens 300,00 Euro pro Jahr zukommen lässt.

Ehrenmitglied ist, wer durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder für besondere Verdienste für die Erreichung des Vereinszwecks, die Mendelssohn-Forschung oder -Förderung verliehen.

§ 5

Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beiträge werden immer für das Geschäftsjahr erhoben.

Fördermitglieder werden befragt, ob sie als Fördermitglieder bei Gelegenheit namentlich, in Rede oder gedruckt benannt werden wollen. Der Verein vereinbart individuell mit den Fördermitgliedern, ob und in welcher Weise sie im Internet als Fördermitglied genannt werden wollen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschließung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Vor

Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss mit den Gründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats bei dem Vorstand eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Der ordentliche Rechtsweg gegen den Ausschluss wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Kassenprüfer.

§ 8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Versammlung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) stattzufinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung kann auch Weisung enthalten, wie das bevollmächtigte Mitglied abstimmen soll.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl und eventuelle Abberufung des Vorstands;
- Wahl und eventuelle Abberufung von zwei Kassenprüfern;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages.

Der Beitrag gilt als festgesetzt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Beitrag beschließt. Die Festsetzung soll zwischen einfachen Mitgliedern (nat. Pers.) und institutionellen Mitgliedern (jur. Pers.) unterscheiden.

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den

Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber schriftlich bekannt gemachte Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung sind möglichst 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern das Interesse des Vereins dies erfordert. Er muss dies tun, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder verlangt wird.

§ 10

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen eine Niederschrift anfertigt.

Soweit die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen muss, bestimmt der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und mindestens vier Beisitzern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder stirbt, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorsitzende, die drei Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB / § 6B. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie

bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen.

Legt ein Kassenprüfer sein Amt nieder oder stirbt, so beruft der verbleibende Kassenprüfer ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein.

§ 13

Vereinsvermögen

Die Einnahmen werden nach Abzug der Kosten ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Rückzahlbare Kapitalanteile oder Kapitaleinlagen werden von der Gesellschaft nicht entgegengenommen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Preußischer Kulturbesitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts zugunsten des Mendelssohn-Archivs zu, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 16.10.2014